

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Trinwillershagen
GV/T/018/2019-24**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 12.01.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: 18320 Trinwillershagen, im Pavillon, Schlemminer Straße 6

Anwesend sind:

Bürgermeister

Markawissuk, Achim

1. stellv. Bürgermeister(in)

Alms, Jürgen

2. stellv. Bürgermeister(in)

Wittenborn, Torsten

Gemeindevertreter(in)

Bartelt, Christian

Behnke, Silke

Kracht, Silke

Lange, Gunnar

Pantermüller, Frank

Schwiedeps, Gundula

Vogt, Ulrike

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Gäste

Frau Grimm – Boddenland

10 Einwohner

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Micheel, Sandra

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (15.12.22)
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen
8. Überarbeitete Brandschutzbedarfsplanung vom 26.12.2022 für die Gemeinde Trinwillershagen BA-BS/T/294/2021/1
9. Beschaffung eines LF 20 (Löschgruppenfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Trinwillershagen im Rahmen einer Zentralbeschaffungsmaßnahme durch das Land M-V hier: Eilentscheidung des Bürgermeister BA-BS/T/326/2022
10. Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2023 K-AL/T/327/2023
11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Schmutzwassergebührensatzung K-AL/T/328/2023
12. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserbetriebes Trinwillershagen K-AL/T/329/2023

Nicht öffentlicher Teil

13. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (15.12.22)
14. Informationen des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil

Öffentlicher Teil

15. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden
16. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 9 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Im nicht öffentlichen Teil soll unter Punkt 14 "Informationen Bürgermeister im nichtöffentlichen Teil" eingefügt werden.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert. Unter Punkt 14 wird im nicht öffentlichen Teil „Informationen des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil“ eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (15.12.22)

Es gibt keine Beanstandungen zur Sitzungsniederschrift vom 15.12.22.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift vom 15.12.22 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Markawissuk berichtet, dass nach dem Beschluss der Gemeindevertretung am 15.12.22 zur Klärung bezüglich der Finanzierung des LF 20 Herr Bergunde und Frau Belz eine Lösung des Problems schnell gefunden haben. Dies wird im Tagesordnungspunkt 9 weiter erläutert.

Ab 19.05 Uhr nimmt Frau Schwiedeps an der Sitzung teil.

zu 6 **Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner hat folgende Anliegen:

-Die Schaukästen sind zu voll, teilweise werden die Aushänge übereinander gehangen und Aushänge werden willkürlich entfernt ohne zu beachten, welche Aushänge noch Gültigkeit haben.

-Die Umsetzung des Postkastens in Wiepkenhagen, Birkenweg ist immer noch nicht erfolgt.

-Im Gewerbegebiet steht am Gehweg das Kraut sehr hoch und der Gehweg weist Schäden auf.

-Autos werden vermehrt mit und ohne Kennzeichen auf Rasenflächen abgestellt. Es sollten Kontrollen durch das Ordnungsamt erfolgen.

-Im Gewerbegebiet ist die Erde sehr hoch abgelagert, sodass diese teilweise schon auf der Straße liegt.

Herr Markawissuk sagt, dass dort ein Baustopp ausgesprochen wurde. Sobald alles geklärt ist und die Baugenehmigung vorliegt, wird die Erde beseitigt.

-In Wiepkenhagen gibt es drei Lampenstränge, die unterschiedliche Schaltzeiten haben. Teilweise geht das Licht vor Anbruch der Dunkelheit an und nach dem Hellwerden erst aus. Der Dämmerungsschalter muss entsprechend eingestellt werden.

Herr Markawissuk wird einen entsprechenden Auftrag erteilen.

-Der Einwohner hat im Juni 2019 einen Antrag auf Beleuchtung der Bushaltestelle auf der rechten Seite an der B105 gestellt. Er zieht seinen Antrag zurück. Das Provisorium an der Kreisstraße 4 kann zurückgebaut werden.

-Am Friedhof in Wiepkenhagen liegt ein Berg mit Steinen und Betonresten und zwischenzeitlich wird dort auch Müll abgelagert. Die Fläche müsste beraumt werden. So könnten auch mehr Parkmöglichkeiten entstehen.

-An der Kreisstraße 4 hat sich der Graben zugesetzt. Dieser muss ausgehoben werden.

Frau Kracht erläutert Anliegen von Bürgern, die an sie herangetragen wurden.

-Die große Urnengrabanlage auf dem Friedhof wird betreten und es werden Gegenstände darauf abgestellt. Es wird darum gebeten, dass ein Betreten verboten Schild aufgestellt wird.

-Eine Straßenlaterne am Südring ist kaputt.

zu 7 **Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen**

Herr Wittenborn regt an zu prüfen, ob für bestimmte Bereiche in der Gemeinde ein Pyroverbot festgelegt werden kann.

Herr Rühling soll dies prüfen.

zu 8 Überarbeitete Brandschutzbedarfsplanung vom 26.12.2022 für die Gemeinde Trinwillershagen
Vorlage: BA-BS/T/294/2021/1

Herr Markawissuk erläutert die Änderungen im Brandschutzbedarfsplan.

Es wurden geringfügige Änderungen vorgenommen z. B.

- die Änderung des Fahrzeugtyps
- Sägewerk Langenhanshagen (S.52)
- Aufgrund der Gefährdungsstufen soll das LF 20 zusätzlich mit einer Hilfeleistungsbela-
dung ausgerüstet werden. (S.67)
- 9 Funktionen für das LF 20 (S.68)
- Das TLF 16/24 ist durch ein LF 20 zu ersetzen.

Herr Markawissuk weist darauf hin, dass weitere Änderungen notwendig sind. Die Kameraden der Feuerwehr sollen sich mit Herrn Bergunde in Verbindung setzen, um die notwendigen Änderungen abzuklären (z. B. die aktuelle Mannschaftsstärke).

Frau Kracht sagt, dass auf Seite 60 in dem überarbeiteten Gutachten darauf geachtet werden sollte, dass es nicht um „Klamotten“ der Feuerwehr geht sondern um die Ausrüstung.

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Gemeindevertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Gemeindevertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert. Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. **Mindeststärke** – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. **Eintreffzeit** – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. **Erreichungsgrad** – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.
- 4.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schaden-

sereignissen durch die Gemeindevertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: „Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. Schutzziel A für das Ereignis Brand*
- B. Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung*
- C. Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)*
- D. Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren“*

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Trinwillershagen legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 26. Dezember 2022 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Trinwillershagen fest.
2. Die Gemeindevertretung Trinwillershagen nimmt den vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 26. Dezember 2022 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Trinwillershagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 9 Beschaffung eines LF 20 (Löschgruppenfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Trinwillershagen im Rahmen einer Zentralbeschaffungsmaßnahme durch das Land M-V hier: Eilentscheidung des Bürgermeister
Vorlage: BA-BS/T/326/2022**

Altersbedingt soll das Tanklöschfahrzeug (TLF 16) aus dem Jahr 1979 der Freiwilligen Feuerwehr Trinwillershagen ersetzt werden. Motor, Fahrgestell, Karosserie und Aufbau haben ihr Lebensalter erreicht und sind nur

noch durch aufwendige und kostenintensive Maßnahmen in einen verwendbaren Zustand zu halten.

Die Ersatzbeschaffung ist auch notwendig, da das alte Tanklöschfahrzeug nicht mehr den heutigen Erfordernissen genügt.

Es gibt zurzeit die Möglichkeit, sich an einer Landesbeschaffungsmaßnahme von insgesamt 40 Löschfahrzeugen (LF 20) als Gemeinde zu beteiligen.

Laut telefonischer Nachfrage waren am 20.12.2022 bereits 36 Fahrzeuge fest Gemeinden zugeordnet.

Daher musste der Bürgermeister Herr Markawissuk gemeinsam mit seinem Stellvertreter Herrn Jürgen Alms schnell handeln.

Am 20.12.2022 wurde daher durch die beiden Bürgermeister die unterschriebene verbindliche Abnahmeerklärung eines Löschfahrzeuges (LF 20) für das Jahr 2025 im Rahmen einer Zentralbeschaffung durch das Land M-V per E-Mail an das LPBK M-V übersendet.

Durch eine Zentralbeschaffung des Landes ist es für die Gemeinde vorteilhaft (aufgrund der Bestellstückzahlen) einen relativ geringeren Preis für das Löschfahrzeug bezahlen zu müssen als sonst.

Das Fahrzeug soll 480.771,90 € kosten.

Fördermittelanträge werden an den Landkreis V-R und an das Land M-V gestellt.

Fördermittelanträge an	Landkreis V-R	Land M-V
Fördertopf	Feuerschutzsteuer	Sonderbedarfszuweisung
Höhe der beantragten Fördermittel	160.000,00 €	160.000,00 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters, über den Erwerb eines Löschfahrzeuges (LF 20) im Jahr 2025 über eine Zentralbeschaffungsmaßnahme des Landes M-V.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmhaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2023 Vorlage: K-AL/T/327/2023

Durch den Geschäftsbesorger des Abwasserbetriebes Trinwillershagen wurde eine neue Schmutzwasserkalkulation für das Jahr 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Frau Grimm erläutert die Vorkalkulation und die Änderung der Schmutzwassergebührensatzung.

Nachdem die Gemeindevertretung im Mai 2022 die Erhöhung der Schmutzwassergebühren beschlossen hat, wurde dies im Amt Barth nicht umgesetzt. Es wurde keine Satzungsänderung vorgenommen. Somit ist der Beschluss der Gemeindevertretung vom Mai 2022 nicht rechtswirksam. Der Eigenbetrieb hat dadurch für 2022 Verluste eingefahren.

Es liegt hier ein Versäumnis des Amtes Barth vor.

Die Verluste müssen nun vorgetragen werden und können ab 2024 von den Bürgern nachgefordert werden.

Herrn Markawissuk liegt ein Schreiben von Frau Damboldt vor, wo sie sich für die nicht korrekte Arbeit entschuldigt. Es gab nach dem Weggang von Frau Barkowski Unklarheiten zur Zuständigkeit zwischen dem Bauamt und dem Finanzbereich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen beschließt die Schmutzwassergebührekalkulation für das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Vorlage: K-AL/T/328/2023

Die Anpassung des Gebührensatzes von 5,68 € muss in der Schmutzwassergebührensatzung entsprechend geändert werden.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen beschließt die 3. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserbetriebes Trinwillershagen
Vorlage: K-AL/T/329/2023

Durch den Geschäftsbesorger „Wasser und Abwasser GmbH -Boddenland-“ wurde der Wirtschaftsplan 2023 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2023 weist ein positives Jahresergebnis aus und enthält keine genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme.

Frau Grimm gibt Erläuterungen um Wirtschaftsplan. Es müssen Investitionen erfolgen, da die Anlage in die Jahre gekommen ist z. B. die Hydraulik und die Pumpen müssen teilweise erneuert werden. Die Schachtabdeckungen müssen regelmäßig geprüft und teilweise auch erneuert werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen beschließt den Wirtschaftsplan 2023 des Abwasserbetriebes Trinwillershagen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 16 Schließung der Sitzung

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.20 Uhr.

16.01.2023 Achim Markawissuk

16.01.2023 Hanka Schünemann

Datum / Unterschrift Bürgermeister

Datum / Protokollantin